

Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren¹ und Tenure-Track-Professoren

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 gemäß §§ 19 Abs. 1 Ziffer 10 und 51 b Absatz 1 und 2 LHG die nachfolgende Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und Tenure-Track-Professoren beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 10.04.2019 seine Genehmigung erteilt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verfahrensstandards und Transparenzgebot
- § 4 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Konsiliarische Evaluation

- § 5 Zweck der konsiliarischen Evaluation
- § 6 Verfahrenseinleitung und Verfahrenseinstellung
- § 7 Gegenstände, Mittel und Ablauf der konsiliarischen Evaluation

¹ Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt alle Geschlechter ein.

3. Abschnitt: Eignungsevaluation und Eignungsfeststellung

- § 8 Zweck und Gegenstände der Eignungsevaluation
- § 9 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse
- § 10 Mittel und Ablauf der Eignungsevaluation
- § 11 Beurkundung und Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses

4. Abschnitt: Tenure-Evaluation

- § 12 Zweck und Gegenstände der Tenure-Evaluation
- § 13 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse
- § 14 Mittel und Ablauf der Tenure-Evaluation

5. Abschnitt: Verfahrenskonzentration bei Tenure-Track-Professuren

- § 15 Grundsatz der gemeinsamen Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation
- § 16 Verfahrensablauf bei gemeinsamer Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation
- § 17 Vorgezogene Eignungsevaluation

6. Abschnitt: Weiteres Verfahren nach Abschluss der Tenure-Evaluation

- § 18 Befassung von Fakultätsrat, Rektorat und Senat
- § 19 Voraussetzungen für die Ruferteilung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren

7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 20 Verfahrensbeschleunigung zur Rufabwehr
- § 21 Verlängerung bei Nichtberufung
- § 22 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen zur Feststellung der Eignung und Befähigung von Juniorprofessoren als Hochschullehrer nach § 51 Absatz 7 LHG sowie die weiteren Voraussetzungen für die Durchführung eines ohne Ausschreibung erfolgenden vereinfachten Berufungsverfahrens zur Übernahme von Tenure-Track-Professoren gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als Tenure-Track-Professuren bezeichnet diese Satzung Juniorprofessuren im Sinne von § 51 b LHG. Tenure-Track-Professoren werden im Regelfall für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis beschäftigt; abweichende Befristungen sind zulässig, sofern dies angesichts des Qualifizierungsstands des Tenure-Track-Professors zum Zeitpunkt der Berufung angemessen erscheint. Bei Juniorprofessuren ohne Tenure Track entscheidet die zuständige Fakultät durch Beschluss des Fakultätsrats, ob das Dienstverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 LHG zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet werden soll.

(2) Als Eignungsevaluation bezeichnet diese Satzung die Evaluation zur Vorbereitung der Feststellungsentscheidung über die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors als Hochschullehrer im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG. Ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 LHG zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, erfolgt die Eignungsevaluation unter der Bezeichnung Zwischenevaluation (§ 51 Absatz 7 Satz 3 LHG) unbeschadet einer weiteren Evaluation nach vollständigem Ablauf des Dienstverhältnisses zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ gemäß §§ 51 Absatz 9 LHG, 26 Absatz 7 Grundordnung.

(3) Als Tenure-Evaluation bezeichnet diese Satzung die Evaluation zur Vorbereitung der Berufung eines Tenure-Track-Professors auf eine Professur in eine höhere Besoldungsgruppe ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren (§ 48 Absatz 1 Satz 4 LHG).

(4) Als konsiliarische Evaluation bezeichnet diese Satzung ein Informations- und Beratungsverfahren, das Juniorprofessoren frühzeitig mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Eignungsevaluation und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation aufzeigen soll.

§ 3 Verfahrensstandards und Transparenzgebot

(1) Für den Ausschluss wegen Befangenheit einer an der Evaluation mitwirkenden Person gelten die Regelungen der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Befangenheitsregeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft entsprechend.

(2) Die in den geltenden Gleichstellungskonzepten der Universität Heidelberg beschlossenen Regelungen und Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen auf Professorenstellen sind bei der Ausschreibung und Besetzung von Juniorprofessuren zu beachten.

(3) Auf die Regelungen dieser Satzung wird bereits in der Ausschreibung einer Juniorprofessorenstelle in geeigneter Weise hingewiesen.

(4) Die Berufungskommission legt bei ihrem Beschluss über den Berufungsvorschlag unter Würdigung eigener Vorschläge des jeweiligen Bewerbers individualisierte Kriterien für die spätere Eignungsevaluation fest. Der Tenure-Track-Professor wird bei seiner Berufung über den Verfahrensablauf nach dieser Satzung schriftlich informiert.

§ 4 Zuständigkeiten

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung gelten folgende Zuständigkeiten:

(1) Für die konsiliarische Evaluation bildet das Dekanat der zuständigen Fakultät jeweils eine aus mindestens drei hauptamtlichen Professoren bestehende Konsiliarkommission. Ein Mitglied der Kommission soll der Studiendekan sein. Mindestens ein Mitglied soll eine deutliche fachliche Nähe zu dem Juniorprofessor aufweisen. Um dies zu gewährleisten, kann das Dekanat auch einen auswärtigen Professor in die Kommission berufen.

(2) Für die Durchführung der Eignungsevaluation und die Feststellung der Eignung und Befähigung eines Juniorprofessors als Hochschullehrer gemäß § 51 Absatz 7 LHG sind die in den Fakultäten für Habilitationsangelegenheiten gebildeten Kommissionen und Ausschüsse als Eignungsfeststellungskommission zuständig, sofern nicht in der Habilitationsordnung oder einer Evaluationsordnung der Fakultät etwas Anderes bestimmt ist.

(3) Für die Tenure-Evaluation bildet das Rektorat im Benehmen mit der zuständigen Fakultät eine Tenure-Kommission. Dieser Kommission muss der Studiendekan und sollen die Mitglieder der Konsiliarkommission angehören. Im Übrigen gilt für die Besetzung dieser Kommission § 48 Absatz 3 LHG entsprechend. Den Vorsitz der Kommission hat ein Mitglied des Rektorats oder des Dekanats der zuständigen Fakultät inne.

(4) Das Rektorat setzt im Benehmen mit dem Senat ein Tenure Board ein. Es setzt sich aus acht international ausgewiesenen Professoren zusammen, von denen mindestens vier und maximal sechs der Universität Heidelberg angehören. Die Fields of Focus nominieren je zwei Mitglieder. Dem Board sollen mindestens drei Frauen angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Rektor bestellt die Mitglieder für

eine Amtszeit von vier Jahren, Wiederbestellung ist zulässig. Ein Rektoratsmitglied, in dessen Aufgabenbereich die Nachwuchsförderung fällt, nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Tenure Boards teil, ebenso die Gleichstellungsbeauftragte. Das Tenure Board wird auf Dauer eingerichtet und hat die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Verfahren im Rahmen der Tenure-Evaluation zu überprüfen. Neben den Stellungnahmen im Tenure-Verfahren soll das Board basierend auf seinen Erfahrungen Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Verfahrens unterbreiten. Ein Mitglied des Tenure Boards kann mit beratender Stimme Mitglied einer Tenure-Kommission sein.

2. Abschnitt: Konsiliarische Evaluation

§ 5 Zweck der konsiliarischen Evaluation

Zweck der konsiliarischen Evaluation ist es, dem Juniorprofessor frühzeitig mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Eignungsevaluation aufzuzeigen. Bei Tenure-Track-Professuren umfasst die konsiliarische Evaluation zusätzlich den Aspekt einer späteren erfolgreichen Tenure-Evaluation.

§ 6 Verfahrenseinleitung und Verfahrenseinstellung

(1) Die konsiliarische Evaluation erfolgt nur auf Antrag des Juniorprofessors an die zuständige Fakultät. Ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 LHG zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, kann der Antrag nur bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Dienstantritt gestellt werden. Ist das Dienstverhältnis nicht zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, kann der Antrag bis zum Ablauf von 30 Monaten seit Dienstbeginn gestellt werden.

(2) Stellt der Juniorprofessor während des Laufs der konsiliarischen Evaluation den Antrag auf Durchführung der Eignungsevaluation oder, auch bei einer anderen Hochschule, den Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung, wird die konsiliarische Evaluation durch Beschluss der Konsiliarkommission eingestellt. Bei Tenure-Track-Professuren kann sie auf den Aspekt der späteren erfolgreichen Tenure-Evaluation beschränkt und das Ruhen bis zum erfolgreichen Abschluss der Eignungsevaluation oder Habilitation angeordnet werden, sofern der danach bis zur Tenure-Evaluation verbleibende Zeitraum wirksame Reaktionen des Tenure-Track-Professors auf die Ergebnisse der konsiliarischen Evaluation voraussichtlich noch ermöglichen wird.

§ 7 Gegenstände, Mittel und Ablauf der konsiliarischen Evaluation

(1) Gegenstand der konsiliarischen Evaluation sind die Aussichten des Juniorprofessors auf eine erfolgreiche Eignungsevaluation am Ende der Dienstzeit gemäß §§ 8 ff. dieser Satzung. Bei einer Tenure-Track-Professur sind darüber hinaus die Aussichten auf eine erfolgreiche Tenure-Evaluation gemäß §§ 12 ff. dieser Satzung zu untersuchen. Die Fakultäten treffen in einer vom Fakultätsrat zu verabschiedenden Verfahrensordnung nähere Bestimmungen über die hierfür von der Konsiliarkommission einzusetzenden Mittel und den Ablauf der konsiliarischen Evaluation.

(2) Nach Abschluss der konsiliarischen Evaluation erstellt die Konsiliarkommission einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht soll mit nachvollziehbarer Begründung klar erkennen lassen, wie die Kommission die Aussichten des Juniorprofessors für eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation zum gegenwärtigen Zeitpunkt einschätzt. Zur Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre ist deutlich zu machen, dass es sich bei Empfehlungen der Konsiliarkommission nicht um verbindliche Auflagen oder Erwartungen handeln kann oder auch nur soll.

(3) Der Bericht der Konsiliarkommission ist dem Juniorprofessor und dem Dekanat der zuständigen Fakultät zu übermitteln.

3. Abschnitt: Eignungsevaluation und Eignungsfeststellung

§ 8 Zweck und Gegenstände der Eignungsevaluation

Zweck der Eignungsevaluation, die in den Fällen des § 51 Absatz 7 Satz 3 LHG unter der Bezeichnung Zwischenevaluation durchgeführt wird, ist es, die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors als Hochschullehrer im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG festzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Eignung und Befähigung zu selbstständiger Forschungstätigkeit, wie sie Professoren aufgegeben ist, die Überprüfung der pädagogischen Eignung zu wissenschaftlicher Lehre sowie die Überprüfung der Befähigung, eine wissenschaftliche Fragestellung und die hierauf gefundenen Antworten in mündlichem Vortrag verständlich, kompetent und kritisch darzustellen und mit fachlich vorgebildeten Zuhörern auf wissenschaftlichem Niveau zu diskutieren.

§ 9 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse

(1) Die Eignungsevaluation wird durch schriftlichen Antrag des Juniorprofessors an die Fakultät eingeleitet. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von zwei Dienstjahren und muss spätestens 12 Monate vor Ende der Dienstzeit gestellt werden. Ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 LHG zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, ist diese Dienstzeit maßgeblich und der Antrag lautet auf Durchführung der Zwischenevaluation.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Erklärung darüber, ob an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht ein Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung gestellt beziehungsweise eine Habilitationsschrift eingereicht wurde,
2. ein vollständiges Publikationsverzeichnis sowie druckreife, für die Publikation vorgesehene abgeschlossene fachwissenschaftliche Manuskripte,
3. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
4. etwaige Nachweise über erfolgreich besuchte hochschuldidaktische Veranstaltungen,

5. Themenvorschläge für einen wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache entsprechend den in der Fakultät geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung,
6. die Benennung von Fächern, für die über die Funktionsbezeichnung der Juniorprofessur hinaus die Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrer beantragt wird,
7. bei isolierter Eignungsevaluation (Zwischenevaluation) ein Selbstbericht wie in § 13 Absatz 4 Nr. 5.

(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der Juniorprofessor an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht für dieselben Fächer einen Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung gestellt beziehungsweise eine Habilitationsschrift eingereicht hat. Treten diese Voraussetzungen erst nach Antragstellung ein, wird der Antrag unzulässig. Sobald konkret absehbar ist, dass diese Voraussetzungen während der Eignungsevaluation eintreten könnten, hat der Juniorprofessor die Fakultät hierüber unverzüglich zu informieren, um der Eignungsfeststellungskommission gegebenenfalls die Anordnung des Ruhens des Verfahrens zu ermöglichen.

§ 10 Mittel und Ablauf der Eignungsevaluation

(1) Die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors zu selbstständiger Forschungstätigkeit wird maßgeblich anhand der Publikationen und der eingereichten druckreifen, für die Publikation vorgesehenen abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Manuskripte beurteilt, die zusätzlich zu den der Promotion zugrundeliegenden Schriften vorliegen. Hierzu bestimmt die Eignungsfeststellungskommission unverzüglich nach Antragstellung des Juniorprofessors Gutachter entsprechend den in der Fakultät geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung. Diese Gutachten müssen spätestens sechs Monate nach Bestellung vorliegen. Sie werden gemeinsam mit dem Publikationsverzeichnis und den eingereichten druckreifen, für die Publikation vorgesehenen abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Manuskripten jedem Mitglied der Eignungsfeststellungskommission für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zugänglich gemacht. Dies kann auch elektronisch geschehen. Nach Ablauf dieses Zeitraums fasst die

Eignungsfeststellungskommission auf der Grundlage einer eingehenden Aussprache über das fachwissenschaftliche Schrifttum des Juniorprofessors und die hierüber eingeholten Gutachten einen Beschluss über die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors zu selbstständiger Forschungstätigkeit, wie sie Professoren aufgegeben ist.

(2) Die pädagogische Eignung des Juniorprofessors zu wissenschaftlicher Lehre wird anhand der abgehaltenen studienangabezogenen Lehrveranstaltungen beurteilt. Hierzu erstellt der Studiendekan einen schriftlichen Bericht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie etwaiger Lehrproben oder -hospitationen. Dieser Bericht ist den Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission zugleich mit den in Absatz 1 genannten Unterlagen zugänglich zu machen. Dies kann auch elektronisch geschehen. Nach Aussprache über den Bericht fasst die Kommission einen Beschluss über die pädagogische Eignung des Juniorprofessors zu wissenschaftlicher Lehre.

(3) Die Befähigung des Juniorprofessors, eine wissenschaftliche Fragestellung und die hierauf gefundenen Antworten in mündlicher Rede verständlich, kompetent und kritisch darzustellen und mit fachlich vorgebildeten Zuhörern auf wissenschaftlichem Niveau zu diskutieren, wird anhand eines Vortrags entsprechend den hierfür geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung der zuständigen Fakultät durch Beschluss der Eignungsfeststellungskommission festgestellt.

(4) Wird in den Beschlüssen nach den Absätzen 1 bis 3 die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors jeweils bejaht, stellt die Kommission die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors als Hochschullehrer gemäß § 51 Absatz 7 LHG fest. In dem Beschluss sind die Fächer zu bezeichnen, auf die sich die Feststellung bezieht. Die Eignungsfeststellungskommission ist hierbei nicht an die Funktionsbeschreibung der Juniorprofessur gebunden. Ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 LHG zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, soll der Beschluss spätestens drei Monate vor Ablauf der Dienstzeit vorliegen und über die Universitätsverwaltung dem Rektor mitgeteilt werden.

(5) Kommt die Eignungsfeststellungskommission zu dem Ergebnis, dass die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors als Hochschullehrer nicht festgestellt werden kann, weil nicht alle nach den Absätzen 1 – 3 zu treffenden Beschlüsse zu einer bejahenden Feststellung geführt haben, gibt sie das dem Juniorprofessor schriftlich und mit ausführlicher Begründung bekannt.

§ 11 Beurkundung und Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses

Über die Feststellung nach § 10 Absatz 4 dieser Satzung ist eine vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnende Urkunde auszufertigen und dem Juniorprofessor auszuhändigen. Die Feststellung ist ferner in einer der Bekanntmachung erfolgreicher Habilitationen entsprechenden Weise bekannt zu machen.

4. Abschnitt: Tenure-Evaluation

§ 12 Zweck und Gegenstände der Tenure-Evaluation

Die Tenure-Evaluation bereitet die Entscheidung über die Einleitung eines ohne Ausschreibung erfolgenden vereinfachten Berufungsverfahrens von Tenure-Track-Professoren gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG vor. Zur Wahrung des Prinzips der Bestenauslese dient sie der Feststellung, ob die fachlichen Leistungen des Tenure-Track-Professors über ihre grundsätzliche Eignung und Befähigung als Hochschullehrer hinaus auch den von der Universität für die zu besetzende Professur gestellten besonderen Anforderungen gerecht werden. Diese Anforderungen betreffen neben deutlich überdurchschnittlichen Leistungen in Forschung und Lehre auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und die Personalführungskompetenz.

§ 13 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse

- (1) Die Tenure-Evaluation wird durch schriftlichen Antrag des Tenure-Track-Professors an die zuständige Fakultät eingeleitet. Der Antrag kann frühestens 14 Monate und muss spätestens 12 Monate vor Ende der Dienstzeit des Tenure-Track-Professors gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist unzulässig, wenn eine vorgezogene Eignungsevaluation (§ 17 dieser Satzung) nicht zu einem positiven Beschluss gemäß § 10 Absatz 4 dieser Satzung geführt hat.
- (3) Der Antrag ist ferner unzulässig, wenn sich nicht der Tenure-Track-Professor zuvor einer Statusberatung unterzogen hat. Diese Beratung soll dem Tenure-Track-Professor helfen, seine Perspektiven an der Fakultät einzuschätzen, seine individuellen Karrierechancen auszuloten und damit seinen weiteren Berufsverlauf besser planen zu können. Sie wird vom Dekan der zuständigen Fakultät sowie einem weiteren, möglichst fachnahen Professor dieser Fakultät durchgeführt.
- (4) Dem Antrag auf Durchführung der Tenure-Evaluation sind beizufügen:
 1. bei isolierter Tenure-Evaluation (§ 15 Satz 2 dieser Satzung) eine Kopie der Feststellungsurkunde gemäß § 11 dieser Satzung oder eine beglaubigte Abschrift der Habilitationsurkunde einer Hochschule mit Habilitationsrecht,
 2. eine Bescheinigung über die Durchführung der Statusberatung gemäß Absatz 3,
 3. die nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 bis 6 dieser Satzung für die Eignungsevaluation erforderlichen Unterlagen (bei isolierter Tenure-Evaluation gemäß § 15 Satz 2 dieser Satzung ohne Nr. 5 und Nr. 6),
 4. bei isolierter Tenure-Evaluation gemäß § 15 Satz 2 dieser Satzung ein Themenvorschlag für einen wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache,

5. ein Selbstbericht, der insbesondere enthalten sollte:
 - a. eine bis zu 5-seitige Darstellung abgeschlossener, laufender und geplanter Forschungsprojekte,
 - b. ein Verzeichnis bisher gehaltener wissenschaftlicher Vorträge sowie bestehender Vortragseinladungen (jeweils einschließlich der Veranstaltung),
 - c. ein Verzeichnis abgeschlossener, laufender und beantragter Drittmittelprojekte,
 - d. ein Verzeichnis bestehender und geplanter wissenschaftlicher Kooperationen (intern, extern, national, international),
 - e. ein Verzeichnis selbst veranstalteter oder mitveranstalteter Fachtagungen,
 - f. ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Funktionen in Fachgesellschaften sowie der Tätigkeiten für außeruniversitäre Bildungseinrichtungen, Regierungsorganisationen oder vergleichbare Institutionen,
 - g. ein Verzeichnis erzielter wissenschaftlicher Preise und Auszeichnungen (einschließlich Lehrpreise) sowie ggf. auch Patente u. ä.,
 - h. ein Verzeichnis von Tätigkeiten zum Zweck des Wissenstransfers,
 - i. ein Verzeichnis von Begutachtungstätigkeiten außerhalb der dienstlichen Prüfungstätigkeit,
 - j. ein Verzeichnis der Mitwirkung in abgeschlossenen und laufenden Promotionsverfahren unter Benennung der jeweiligen Funktion (Erst- oder Zweitgutachter), des jeweiligen Themas und, bei abgeschlossenen Verfahren, des Ergebnisses,
 - k. ein Verzeichnis betreuter Abschlussarbeiten (Bachelor, Master sowie vergleichbare Arbeiten in anderen Studiengängen) unter jeweiliger Angabe des Themas, des Standes (laufend oder abgeschlossen) sowie ggf. des Ergebnisses,
 - l. ein Verzeichnis der Prüfungstätigkeit (Art und Anzahl der Prüfungen, jeweilige Funktion im Prüfungsverfahren),

- m. ein Verzeichnis besonderer Tätigkeiten und Angebote im Bereich der Lehre (z.B. Lehrangebote in anderen Sprachen, Einladungen zu Gastprofessuren, Entwicklung neuer Lehrformate, Beratungs- und Betreuungsangebote etc.),
 - n. ein Verzeichnis über die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung (Gremienmitgliedschaften, Funktionen, Übernahme sonstiger Aufgaben für die Universität und ihre Einrichtungen),
6. etwaige Nachweise über Fortbildungen zur Personalführung.

Der Tenure-Track-Professor kann dem Antrag weitere Unterlagen, wie etwa die Ergebnisse durchgeführter Lehrevaluationen, Lehrmaterialien oder den Bericht der Konsiliarkommission, beifügen.

§ 14 Mittel und Ablauf der Tenure-Evaluation

- (1) Das Rektorat bildet spätestens 14 Monate vor Ablauf der Dienstzeit eines Tenure-Track-Professors eine Tenure-Kommission gemäß § 4 Nr. 3 dieser Satzung, wenn nicht der Tenure-Track-Professor zuvor schriftlich erklärt hat, dass er einen Antrag auf Durchführung der Tenure-Evaluation nicht stellen wird.
- (2) Nach Eingang des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation stellt der Vorsitzende der Kommission sämtlichen Kommissionsmitgliedern unverzüglich die von dem Tenure-Track-Professor gemäß § 13 Absatz 4 dieser Satzung eingereichten Unterlagen zur Verfügung. Dies kann auch elektronisch geschehen.

(3) Zur Beurteilung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials des Tenure-Track-Professors bestimmt die Tenure-Kommission unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation drei auswärtige Gutachter. Von diesen sollen zwei grundsätzlich aus dem Ausland stammen. Den Gutachtern werden ein vollständiges Publikationsverzeichnis sowie Kopien der druckreifen, für die Publikation vorgesehenen abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Manuskripte und der Selbstbericht des Tenure-Track-Professors zur Verfügung gestellt. Sie sollen in einer ausführlich begründeten schriftlichen Stellungnahme, die ihre Entscheidungsgrundlagen klar erkennen lässt, darlegen, ob die Forschungsleistungen und das Forschungspotenzial des Tenure-Track-Professors im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe im Fach als unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich oder herausragend zu bewerten sind. Dabei sollen insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung finden:

1. Qualität und Quantität der Publikationen,
2. Eigenständigkeit, Originalität, Innovationsgehalt und methodische Fundiertheit der bisherigen und der geplanten Forschung,
3. die nationale und internationale Sichtbarkeit und Bedeutsamkeit der bisherigen und geplanten Forschung,
4. die Entwicklung der Forschungsfelder und Forschungsansätze des Tenure-Track-Professors seit der Promotion,
5. die Einwerbung von Drittmitteln.

Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Anforderung vorliegen und werden den Mitgliedern der Tenure-Kommission unverzüglich zur Verfügung gestellt. Das kann auch elektronisch geschehen. Hat sich der Tenure-Track-Professor vor Durchführung der Tenure-Evaluation habilitiert und findet deshalb keine Eignungsevaluation gemäß § 8 ff. dieser Satzung statt, sind zusätzlich die Gutachten des Habilitationsverfahrens beizuziehen.

(4) Zur Beurteilung der Leistungen des Tenure-Track-Professors in der Lehre erstellt der Studiendekan einen schriftlichen Bericht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie weiterer amtlich erlangter Kenntnisse über die Lehrtätigkeit des Tenure-Track-Professors. In dem Bericht soll insbesondere Stellung genommen werden.

1. zur Eigenständigkeit, wissenschaftlichen Fundierung und pädagogisch-didaktischen Qualität der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
2. zur fachlichen Breite und den Formaten der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
3. zu etwaigen Innovationsleistungen im Bereich der Lehre,
4. zur Beratungs- und Betreuungstätigkeit des Juniorprofessors (auch im Rahmen von Abschlussarbeiten),
5. zu Lehrveranstaltungen des Juniorprofessors in anderen Sprachen und zu Einladungen des Tenure-Track-Professors zu außeruniversitärer, insbesondere internationaler Lehrtätigkeit.

Die Stellungnahme ist vor ihrer Übermittlung an die Tenure-Kommission in der zuständigen Studienkommission zu beraten. Das Beratungsergebnis ist der Stellungnahme beizufügen. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens drei Monate nach Antragstellung des Tenure-Track-Professors zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(5) Zur Beurteilung der Leistungen des Tenure-Track-Professors bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erstellt der Dekan eine schriftliche Stellungnahme auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der im Dekanat vorhandenen amtlichen Kenntnisse. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens drei Monate nach Antragstellung des Tenure-Track-Professors zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(6) Zur Beurteilung der Leistungen des Tenure-Track-Professors in der akademischen Selbstverwaltung sowie zur Beurteilung seiner Personalführungskompetenz erstellt der Dekan eine schriftliche Stellungnahme auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der im Dekanat vorhandenen amtlichen Kenntnisse. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens drei Monate nach Antragstellung des Tenure-Track-Professors zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(7) Die Fakultäten können die in den Absätzen 3 – 6 genannten Beurteilungsgegenstände und -kriterien durch Verfahrensordnungen ergänzen, konkretisieren und gewichten. Eine solche Verfahrensordnung ist vom Fakultätsrat zu beschließen und bedarf der Zustimmung des Rektorats. Sie ist in gleicher Weise wie diese Satzung zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.

(8) Liegen alle in den Absätzen 3 – 6 genannten Gutachten, Berichte und Stellungnahmen vor, werden diese gemeinsam von der Tenure-Kommission innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten ausführlich beraten und bewertet. Im Rahmen dieser Beratungen bestimmt die Tenure-Kommission möglichst frühzeitig den Termin für ein Konzeptionsgespräch mit dem Tenure-Track-Professor. Bestandteil dieses Konzeptionsgesprächs sind die Darstellung seiner Planungen und Überlegungen zu künftigen Forschungsprojekten, sein Lehrkonzept und sein Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie ein universitätsöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag des Tenure-Track-Professors mit Aussprache. Werden Eignungsevaluation und Tenure-Evaluation von der Tenure-Kommission gemeinsam durchgeführt (§ 15 Satz 1 dieser Satzung), gilt für die Bestimmung des Vortragsthemas § 10 Absatz 3 dieser Satzung.

(9) Im Anschluss an das Konzeptionsgespräch berät die Tenure-Kommission auf der Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und des Konzeptionsgesprächs unter maßgeblicher Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten, Berichte und Stellungnahmen, ob die fachlichen Leistungen des Tenure-Track-Professors über seine grundsätzliche Eignung und Befähigung als Hochschullehrer hinaus den von der Universität für die zu besetzende Professur gestellten besonderen Anforderungen gerecht werden. Bejaht die Tenure-Kommission dies, beschließt sie, den Tenure-Track-Professor für eine Berufung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren vorzuschlagen. Andernfalls beschließt sie, den Tenure-Track-Professor nicht für die Berufung in einem solchen Verfahren vorzuschlagen. Das Votum der Tenure-Kommission soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit des Tenure-Track-Professors vorliegen.

5. Abschnitt: Verfahrenskonzentration bei Tenure-Track-Professuren

§ 15 Grundsatz der gemeinsamen Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation

Bei Tenure-Track-Professuren werden die Eignungs- und die Tenure-Evaluation grundsätzlich gemeinsam von der Tenure-Kommission durchgeführt; § 9 Absatz 3 dieser Satzung gilt in diesem Fall nicht. Wurde die Eignungsevaluation vorgezogen (§ 17 dieser Satzung) oder ist diese wegen einer erfolgreichen Habilitation des Tenure-Track-Professors nicht erforderlich, wird die Tenure-Evaluation isoliert durchgeführt.

§ 16 Verfahrensablauf bei gemeinsamer Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation

Werden Eignungs- und Tenure-Evaluation gemeinsam durchgeführt, ist zusätzlich zu den nach § 14 Absatz 3 dieser Satzung zu bestellenden Gutachtern ein weiterer Gutachter nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 dieser Satzung zu bestellen.

Sämtliche Gutachten, Berichte und Stellungnahmen haben in diesem Fall sowohl zur grundsätzlichen Eignung des Tenure-Track-Professors als Hochschullehrer als auch zu den besonderen Anforderungen gemäß § 12 dieser Satzung Stellung zu nehmen. Für den Verfahrensablauf gilt § 14 dieser Satzung entsprechend. Nach der abschließenden Beratung der Tenure-Kommission hat diese zunächst entsprechend § 10 Absätze 4 und 5 dieser Satzung über die grundsätzliche Eignung des Tenure-Track-Professors als Hochschullehrer Beschluss zu fassen. Fällt dieser Beschluss positiv aus, hat sie gemäß § 14 Absatz 9 dieser Satzung über den Vorschlag für eine Berufung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren Beschluss zu fassen.

§ 17 Vorgezogene Eignungsevaluation

Das Rektorat kann auf Antrag eines Tenure-Track-Professors das Vorziehen der Eignungsevaluation anordnen, wenn hierfür beim Tenure-Track-Professor ein berechtigtes Interesse besteht.

6. Abschnitt: Weiteres Verfahren nach Abschluss der Tenure-Evaluation

§ 18 Befassung von Tenure Board, Fakultätsrat, Rektorat und Senat

(1) Nach dem Votum der Tenure-Kommission gemäß § 14 Absatz 9 wird der Bericht zusammen mit den zugrunde gelegten Unterlagen dem Tenure Board zugeleitet. Das Tenure Board nimmt innerhalb eines Monat schriftlich gegenüber dem Rektorat Stellung, dies kann per Umlauf erfolgen. Das Tenure Board kann innerhalb dieser Frist der Tenure-Kommission unter Angabe von Gründen zur erneuten Beratung zuleiten; in diesem Fall soll die Stellungnahme des Tenure Boards innerhalb eines Monates nach Eingang des erneut beratenen Berichts erfolgen. Weicht das Tenure Board in seiner Stellungnahme vom Votum der Tenure-Kommission ab, ist dies ausführlich zu begründen. Wenn innerhalb eines Monates keine Stellungnahme erfolgt ist, fasst das Rektorat einen Beschluss.

(2) Der Beschluss der Tenure-Kommission gemäß § 14 Absatz 9 dieser Satzung sowie die Stellungnahme des Tenure Boards ist dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, dem Rektorat und dem Senat zur Befassung zu übermitteln. Hat eines dieser Organe ernsthafte Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung der Tenure-Kommission, beschließt es, dieser die Entscheidung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Andernfalls stimmt es der Entscheidung der Tenure-Kommission zu.

(3) Kommt es gemäß Absatz 1 zu einer erneuten Beschlussfassung der Tenure-Kommission, ist dieser Beschluss wiederum dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, dem Rektorat und dem Senat zu übermitteln. Beinhaltet der erneute Beschluss der Tenure-Kommission den Vorschlag zur Berufung des Tenure-Track-Professors ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren, entscheiden Fakultätsrat, Rektorat und Senat durch Beschluss, ob sie dem Vorschlag der Tenure-Kommission zustimmen. Beinhaltet der erneute Beschluss der Tenure-Kommission den Vorschlag, den Tenure-Track-Professor nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren zu berufen, bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung.

§ 19 Voraussetzungen für die Ruferteilung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren

(1) Der Rektor erteilt dem Tenure-Track-Professor den Ruf auf die Professur ohne Ausschreibung nach Maßgabe von § 48 Absatz 2 LHG, wenn dies dem Vorschlag der Tenure-Kommission entspricht und dieser Vorschlag die Zustimmung des Fakultätsrats der zuständigen Fakultät, des Rektorats und des Senats gefunden hat.

(2) Der Rektor erteilt den Ruf entsprechend dem Vorschlag der Tenure-Kommission auch dann, wenn dieser Vorschlag nach erneuter Beschlussfassung gemäß § 18 dieser Satzung nicht die Zustimmung des Fakultätsrats, des Rektorats oder des Senats gefunden hat. Das gilt jedoch nicht, wenn sowohl Fakultätsrat als auch Rektorat und Senat die Zustimmung wegen ernsthafter Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung der Tenure-Kommission verweigert

haben und die entsprechenden Beschlüsse des Rektorats einstimmig und des Fakultätsrats sowie des Senats mit Dreiviertelmehrheit bei Einstimmigkeit unter den Professoren, die nicht Mitglied der Tenure-Kommission waren, ergangen sind.

(3) Schlägt die Tenure-Kommission mit Zustimmung des Fakultätsrats, des Rektorats und des Senats oder nach erneuter Beschlussfassung gemäß § 18 dieser Satzung vor, den Juniorprofessor nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren zu berufen, trifft das Rektorat einen entsprechenden Beschluss. Dieser Beschluss ist dem Tenure-Track-Professor unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt im Fall des Absatzes 2 Satz 2.

7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 20 Verfahrensbeschleunigung zur Rufabwehr

Erhält ein Tenure-Track-Professor einen auswärtigen Ruf auf eine unbefristete Professur, kann das Rektorat auf Antrag der zuständigen Fakultät und mit Zustimmung des Tenure-Track-Professors eine sofortige Durchführung der Eignungs- und der Tenure-Evaluation anordnen.

§ 21 Verlängerung bei Nichtberufung

Wird ein Tenure-Track-Professor nicht auf die Professur berufen, weil seine Eignung und Befähigung als Hochschullehrer nicht festgestellt werden konnte (§ 10 Absatz 5 dieser Satzung), kann das der Tenure-Track-Professur zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 Satz 4 LHG um ein Jahr verlängert werden. Gleiches gilt, wenn das Rektorat gemäß § 19 Absatz 3 dieser Satzung beschließt, einen Tenure-Track-Professor nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren auf die Professur zu berufen,

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heidelberg, den 29.04.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor